

rungs- oder Flugplatzanlagen oder der Leitung der Flüge ereignete oder Luftfahrzeuge anderer Staates beteiligt sind;

3. Hersteller- und Reparaturbetriebe von Luftfahrzeugen.

(2) Sind an besonderen Vorkommnissen Bürger anderer Staaten beteiligt, so hat das Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt — das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hiervon zu unterrichten.

(3) Meldungen gemäß anderen gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

#### § 4

##### Meldung von Flugvorkommnissen

Flugvorkommnisse sind unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden unter Benutzung des jeweils schnellsten verfügbaren Nachrichtennittels über den Flugsicherungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik\* dem Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt — zu melden. Darüber hinaus sind diese Meldungen innerhalb von 3 Tagen durch eine schriftliche Meldung zu ergänzen.

#### § 5

##### Meldung von Störungen

Störungen, die die Flugsicherheit unmittelbar gefährden, insbesondere gefährliche Annäherungen zwischen Luftfahrzeugen oder Ereignisse, die die Luftfahrtauglichkeit von Luftfahrzeugen beeinträchtigen, sind wie Flugvorkommnisse gemäß § 4 zu melden. Alle anderen Störungen sind von den im § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen selbst zu untersuchen, auszuwerten und gemäß § 16 Abs. 2 dem Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt — zu melden.

#### § 6

##### Inhalt der Meldung

Die gemäß §§ 4 und 5 unverzüglich zu erstattende Meldung soll enthalten:

1. meldende Stelle unter Angabe der günstigsten Benachrichtigungsmöglichkeit,
2. Ort und Zeitpunkt des besonderen Vorkommnisses,
3. Luftfahrzeugtyp, Staatszugehörigkeits- und Eintragszeichen, Name des Luftfahrzeugführers,
4. Personen- und Sachschaden unter Angabe der Betroffenen,
5. kurze Schilderung des Hergangs des besonderen Vorkommnisses,
6. vermutliche Ursachen,
7. eingeleitete Maßnahmen.

#### § 7

##### Meldeordnung

Die im § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben zur Gewährleistung der sich aus dieser Anordnung ergebenden Meldungen innerbetriebliche Regelungen zu treffen. Dabei sind die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt zu beachten.

\* Zur Zeit: Flugsicherungszentrale Berlin-Schönefeld, Telefon Berlin 67 80 65, Telex-Nr. 01 18 68

### Abschnitt III

#### Sachverständigen-Untersuchung

#### § 8

##### Zuständigkeit

(1) Besondere Vorkommnisse im Sinne dieser Anordnung werden mit Ausnahme der Fälle des § 5 Satz 2 durch staatliche Sachverständigen-Kommissionen untersucht.

(2) Die Sachverständigen-Kommissionen werden durch das Ministerium für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen gebildet und eingesetzt.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen kann mit der Sachverständigen-Untersuchung von besonderen Vorkommnissen Sachverständige der im § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen beauftragen.

(4) Sind an besonderen Vorkommnissen im Bereich der zivilen Luftfahrt militärische Luftfahrzeuge beteiligt, so wird die Sachverständigen-Untersuchung gemeinsam vom Ministerium für Verkehrswesen und Ministerium für Nationale Verteidigung unter Leitung des Beauftragten des Ministeriums für Nationale Verteidigung durchgeführt.

#### § 9

##### Zusammensetzung der Sachverständigen-Kommissionen, Benachrichtigung anderer Organe

(1) Die Sachverständigen-Kommissionen bestehen aus Vertretern

- des Ministeriums für Verkehrswesen,
- der Prüfstelle für Luftfahrtgerät der Zivilen Luftfahrt,
- des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens.

(2) Je nach Art und Umfang des besonderen Vorkommnisses sind hinzuzuziehen:

- Vertreter des Ministeriums für Nationale Verteidigung,
  - des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik,
  - des Luftfahrzeughalters,
  - des Flugplatzhalters,
  - des Hersteller- oder Reparaturbetriebes von Luftfahrzeugen.

(3) Bei Verdacht des Vorliegens einer Straftat sind die staatlichen Untersuchungsorgane zu benachrichtigen. Liegen sonstige Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit vor, ist der zuständige Staatsanwalt zu informieren.

#### § 10

##### Ziel der Sachverständigen-Untersuchungen

(1) Die Sachverständigen-Untersuchungen sind so zu führen, daß der Sachverhalt, die Ursachen und Folgen der besonderen Vorkommnisse festgestellt, ausgewertet und Voraussetzungen für die Verhütung ähnlicher Vorkommnisse geschaffen werden.

(2) Die Sachverständigen-Untersuchungen sind ohne Verzögerung durchzuführen und so schnell wie möglich abzuschließen; die Ergebnisse sind in einem Bericht zusammenzufassen, dem beizufügen sind: